



Gemeindekanzlei

5436 Würenlos

Telefon 056 436 87 20

Telefax 056 436 87 78

gemeindekanzlei@wuerenlos.ch

Würenlos, 22. November 2018
dh

Gemeindenachrichten

Defibrillator beim Gemeindehaus eingerichtet

Vor der Eingangstüre des Gemeindehauses B wurde dieser Tage ein neuer Defibrillator montiert. Das Gerät wird in einem Gehäuse ("Aprobox") aufbewahrt. Zum Öffnen muss mit beiden Händen an der Tür der Aprobox gezogen werden. Das Gerät gibt dem Anwender akustisch die Anweisungen für das Vorgehen. Ein weiterer Defibrillator des gleichen Typs ist bereits in der Mehrzweckhalle vorhanden.

Protokoll des Ziel-Workshops "Gesamtrevision Allgemeine Nutzungsplanung" ist auf Website abrufbar

Die Nutzungsplanung (Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung) der Gemeinden muss ca. alle 15 Jahre den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst werden. Dies geschieht mit der angelaufenen Gesamtrevision Allgemeine Nutzungsplanung.

Die vom Gemeinderat eingesetzte Spezialkommission Nutzungsplanung hat die Planungsarbeiten im März 2018 aufgenommen. Bisher wurden die Quartiere analysiert und der Entwurf eines räumlichen Entwicklungsleitbildes erarbeitet. Anlässlich des Ziel-Workshops für die Bevölkerung vom 20. Oktober 2018 wurden diese Arbeiten präsentiert und diskutiert. Es haben rund 90 Personen an diesem Workshop teilgenommen und diskutierten in Gruppen über die zukünftige Entwicklung von Würenlos.

Die Planungskommission wird nun die Voten aus dem Workshop sammeln und auswerten. Aus den Inputs und den aufgeworfenen Fragen werden die Grundlagen und Ziele wo nötig geschärft und ergänzt. Die Ergebnisse fliessen in das räumliche Entwicklungsleitbild ein. Zu gegebener Zeit wird der Gemeinderat die Bevölkerung über die Ergebnisse aus diesem Planungsprozess informieren.

Das Protokoll des Workshops vom 20. Oktober 2018 kann ab sofort auf der Website www.wuerenlos.ch > Aktuelles eingesehen werden.

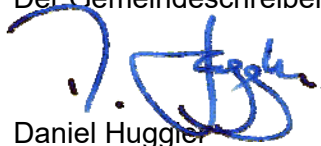
Orientierung über den Winterdienst / Schneeräumung

Der Gemeinderat macht darauf aufmerksam, dass parkierte Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen die Schneeräumung und den Winterdienst behindern. Es wird auf Art. 20 Abs. 3 der Verkehrsregelungsverordnung (VRV) hingewiesen: **"Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten."**

Für Schäden an Fahrzeugen, die infolge Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, wird jegliche Haftung abgelehnt. Schnee von privaten Vorplätzen darf nicht auf öffentliche Strassen geräumt werden. Besten Dank für die Beachtung dieses Hinweises und für das Verständnis.

GEMEINDEKANZLEI WÜRENLOS

Der Gemeindeschreiber



Daniel Huggler